

1955

13. a) § 17 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 13 getroffenen Verpflichtung zur Dienstleistung nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Bezirken oder Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) Die §§ 16 und 19 werden gegenstandslos.

14. § 12 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I S. 313) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Aufführungen von Werken der Musik gemäß § 11 Abs. 1 dieser Verordnung nicht fristgerecht anzeigt oder anmeldet oder

- b) Musikfolgen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig oder unrichtig einreicht

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA).

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

(4) Wird die Verpflichtung zur Gebührenzahlung nicht erfüllt, ist die AWA berechtigt, nach zivilrechtlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern, wobei eine Verdopplung der Gebühren im allgemeinen ohne weiteren Nachweis des Schadens im einzelnen als angemessen gilt.“

15. § 3 der Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1955 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 8 vom 1. März 1968 (GBl. II S. 183) erhält folgende Fassung: